

Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 29.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Willstätt betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen im Sinne von §§ 22 und 24 SGB VIII sowie § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung, die in erster Linie den im Gemeindegebiet wohnenden Kindern zur Verfügung stehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden.
- (2) Das KiTa-Jahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen, zu ergänzen und zur besseren Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, orientieren sich die Fachkräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit.
- (3) Gestaltung und Art der Angebote sowie Aktivitäten sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und ihrer Lebenssituation orientieren.

- (4) Die Erziehung in den Kindertageseinrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Hierbei kommt den Kindertageseinrichtungen eine ausgleichende Aufgabe zu.

II. Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses der kommunalen Kindertageseinrichtungen

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme (§ 5 dieser Satzung) des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die schriftliche Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Auf Verlangen wird die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bescheinigt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung (§ 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung) des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des KiTa-Jahres von Amts wegen abgemeldet.

§ 5 Aufnahme

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden in der Regel Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt, und auch ältere Kinder, aufgenommen. In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von einem Jahr (oder jünger) bis zu drei Jahren aufgenommen.
- Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Hierfür bedarf es einen Antrag der Personensorgeberechtigten unter Verwendung eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucks (sog. Anmeldebogen). Alle darin vorgesehenen Angaben sind zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung erforderlich und müssen von den Personensorgeberechtigten vollständig und richtig angegeben werden.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen setzt eine aktuelle Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung nach Maßgabe von § 4 KiTaG und der hierzu ergangenen Richtlinien voraus, aus welcher sich ergibt, dass der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine medizinischen Bedenken entgegenstehen. Dies gilt für Kinder im Schulalter nicht. Zudem ist der Einrichtungsleitung vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ein Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorzulegen.

Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Beschluss am 29.07.2020

Allergien, chronische Erkrankungen und Beeinträchtigungen müssen der Leitung vor der Aufnahme in die Einrichtung bzw. unverzüglich nach Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

- (5) Nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie des Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 IfSG erfolgt die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen von Anschrift und Telefonnummern unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

§ 6 Abmeldung / Ausschluss

- (1) Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen und ist mindestens vier Wochen vorher der Leitung der Einrichtung schriftlich zu erklären.
- (2) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des KiTa-Jahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet. Eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Betreuungsverhältnis beenden:
 1. Sofern ein Kind die Kindertageseinrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden.
 2. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten möglich.
 3. Wird die nach dieser Satzung zu entrichtende Benutzungsgebühr in Summe für zwei Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
 4. Das Betreuungsverhältnis kann durch den Träger beendet werden, wenn der Verbleib des Kindes im Hinblick auf das Wohl der übrigen Kinder unverträglich erscheint.

Dabei erfolgt der Ausschluss des Kindes durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.

- (4) Bei Wegzug eines Kindes aus dem Gemeindegebiet kann der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis beenden. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Kindertageseinrichtung bis maximal Ende des jeweiligen KiTa-Jahres ermöglicht

werden. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Androhung der Beendigung bedarf es nicht.

§ 7 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage (§ 8 dieser Satzung) der Kindertageseinrichtungen geöffnet. Die regelmäßigen, täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besucht werden.
- (3) Die Kinder sind keinesfalls vor Öffnung der Kindertageseinrichtung, jedoch spätestens zum Ende der Vorort vereinbarten Zeiten zu bringen und pünktlich mit Ende des gebuchten Betreuungsangebotes in der Einrichtung abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase können besondere Absprachen getroffen werden.
- (4) Für den Nachhauseweg gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die Kinder dürfen
 1. lediglich mit schriftlicher Erlaubnis / Einwilligung der Personensorgeberechtigten alleine, ohne Fahrzeug, nach Hause gehen,
 2. durch ihre Geschwisterkinder (mindestens 12 Jahre alt) abgeholt werden und
 3. von Personen unter 16 Jahren nicht mit Fahrzeugen jeglicher Art (Roller, Fahrrad, Laufrad, Anhänger, ...) nach Hause gefahren / transportiert werden.
- (5) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtungs- bzw. Gruppenleitung zu informieren.

§ 8 Ferien und Schließung aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließtage je Einrichtung werden für jeweils ein Kalenderjahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Zusätzliche Schließtage können sich für die Kindertageseinrichtungen oder einzelne Gruppen wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Betriebsausflug, Streik des erzieherischen Personals ergeben. Dabei ist der Träger bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Kindertageseinrichtungen zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung wegen der Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall
 - a. auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste usw.)versichert.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller usw.) kann keine Haftung übernommen werden.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei starken Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbestätigung vorzulegen. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Personensorgeberechtigten, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt bei ansteckender Erkrankung von Familienangehörigen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen bzw. Maßnahmen anordnen.

- (4) Beim Auftreten von Anzeichen einer Erkrankung während oder vor des Besuchs der Kindertageseinrichtungen ist die Leitung berechtigt, die unverzügliche Abholung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten zu verlangen oder den Zutritt zur Einrichtung zu versagen. Die Fachkräfte sind nicht befugt, mitgebrachte Medikamente zu verabreichen. Im Einzelfall kann eine Verabreichung von Notfallmedikamenten nur nach Rücksprache mit der Leitung und nach Vorlage einer schriftlichen Anweisung seitens des Arztes erfolgen.

§ 11 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierzu ist eine persönliche Begrüßung und Verabschiedung nötig.
- (3) Auf dem Weg von und zu der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Bei Ausnahmesituationen, insbesondere Überforderung des Kindes durch plötzliche Erkrankung, geänderte Verkehrssituation oder gefährliche Witterungsbedingungen ist die Einrichtungsleitung bzw. bei deren Abwesenheit die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung berechtigt, von den Personensorgeberechtigten die Abholung des Kindes zu verlangen.

§ 12 Elternbeirat

In jeder Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des KiTa-Jahres von den Personensorgeberechtigten gewählt. Er wird in die Arbeit der Kindertageseinrichtung mit eingebunden und ist zum Wohle der Kinder zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Einrichtung verpflichtet. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger und die Einrichtungsleitung gewährleisten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung / des Trägers sind nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

III. Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen

§ 14 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt werden monatliche Benutzungsgebühren (sog. KiTa-Gebühren) gemäß § 16 dieser Satzung erhoben. Dabei ist diese abhängig vom gebuchten Betreuungsangebot unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Die Benutzungsgebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten.
- (2) Die Jahresgebühr (Zwölfmonatsgebühr) für kommunale Kindergärten wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist demzufolge gebührenfrei. Bei kommunalen Kinderkrippen wird die Jahresgebühr hingegen auf zwölf Monate umgelegt und demnach in allen Monaten eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen Ferien, Streik oder aus einem dienstlichen oder anderen zwingenden Grund vorübergehend geschlossen wird. Dies gilt auch bei Abwesenheit des Kindes (bspw. wegen Urlaub oder Krankheit).
- (4) Sofern in den Kindertageseinrichtungen Getränke oder Mahlzeiten angeboten werden, wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Zudem wird je nach Einrichtung täglich ein warmes Mittagessen angeboten, wofür ebenso ein zusätzliches Entgelt erhoben wird. Für Kinder, die ein Ganztagesbetreuungsangebot in Anspruch nehmen, ist die Einnahme eines warmen Mittagessens verpflichtend.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Kindertageseinrichtung besucht sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühren je Betreuungsplatz und Kalendermonat richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung, ist die Änderung der Gemeinde Willstätt umgehend unter Angabe des Datums anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (5) Sofern sich die Gebührenhöhe mit Vollendung des dritten Lebensjahres ändert, ist diese Änderung der Gemeinde Willstätt umgehend anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt in einzelnen, besonderen Härtefällen die Gebühren zu ermäßigen.

§ 17 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat wird jeweils zum 1. eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung eines Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Verbindlichkeit

Diese Satzung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 20.07.2017 außer Kraft.

Willstätt, 29.07.2020

Christian Huber
Bürgermeister



Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 7. August 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 07.08.2020

Christian Huber
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Willstätt**

KiTa-Jahr 2020/2021

1. Gebühren für kommunale Kindergärten (11 gebührenpflichtige Monate)			
Betreuungsbaustein	familienbezogene Sozialstaffelung	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
Halbtagsbetreuung 22,5 Std. / Woche	1-Kind-Familie	190,00 €	
	2-Kind-Familie	146,00 €	
	3-Kind-Familie	97,00 €	
	4-Kind-Familie und mehr	33,00 €	
Regelbetreuung 32,5 Std. / Woche	1-Kind-Familie	253,00 €	127,00 €
	2-Kind-Familie	194,00 €	97,00 €
	3-Kind-Familie	129,00 €	65,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	43,00 €	22,00 €
Regelbetreuung 34,5 Std. / Woche	1-Kind-Familie	268,00 €	135,00 €
	2-Kind-Familie	206,00 €	103,00 €
	3-Kind-Familie	137,00 €	69,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	46,00 €	23,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	327,00 €	171,00 €
	2-Kind-Familie	245,00 €	131,00 €
	3-Kind-Familie	174,00 €	87,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	59,00 €	29,00 €
Ganztagsbetreuung 52,5 Std. / Woche	1-Kind-Familie	 	297,00 €
	2-Kind-Familie	 	214,00 €
	3-Kind-Familie	 	130,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	 	81,00 €

Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Beschluss am 29.07.2020

2. Gebühren für kommunale Kinderkrippen (12 gebührenpflichtige Monate)		
Betreuungsbaustein	familienbezogene Sozialstaffelung	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 1 Jahr (ggf. jünger) bis 3 Jahren
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ I) 30,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	291,00 €
	2-Kind-Familie	217,00 €
	3-Kind-Familie	146,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	59,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ II) 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	359,00 €
	2-Kind-Familie	267,00 €
	3-Kind-Familie	181,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	72,00 €
Ganztagsbetreuung 50,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	506,00 €
	2-Kind-Familie	382,00 €
	3-Kind-Familie	259,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	103,00 €